

Haushalt 2023

der Stadtbezirke

Nachweis der bezirksbezogenen Haushaltsansätze für die Stadtbezirke

- Bottrop-Mitte
- Bottrop-Süd
- Bottrop-Kirchhellen

Grundlagen:

- a) § 37 Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen
- b) §§ 14 und 15 Hauptsatzung der Stadt Bottrop

Inhaltsangabe

1. Vorbemerkungen
2. Auszug GO NW, § 37
3. Auszug Hauptsatzung der Stadt Bottrop, §§ 14 und 15
4. Bezirksbezogene Haushaltsansätze:
 - Teil I konsumtive Aufwendungen
 - Teil II investive Auszahlungen

1. Vorbemerkungen

- a) Durch § 37 GO NW in Verbindung mit §§ 14 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Bottrop werden die Aufgaben der Bezirksvertretungen gegenüber denen des Rates, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters abgegrenzt sowie die den Bezirksvertretungen zustehenden Anhörungsrechte konkretisiert. Anhand dieser Vorschriften sind die Konten des Haushaltsplanes auf ihren bezirksbezogenen Charakter geprüft und entsprechend in die Nachweisungen der bezirksbezogenen Haushaltsansätze
- Teil I konsumtive Aufwendungen
 - Teil II investive Auszahlungen
- aufgenommen worden.

Soweit die Haushaltsmittel keiner Bezirksvertretung zugeordnet sind, begründet sich dieses u. a. durch

- ➔ die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 GO),
- ➔ die Zuständigkeit von Ausschüssen (§ 41 Abs. 2 GO in Verbindung mit den Regelungen der Hauptsatzung),
- ➔ die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Geschäfte der lfd. Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO),
- ➔ die Ausnahmetatbestände des § 14 Hauptsatzung,
- ➔ Umstände, die eine detaillierte Aufteilung nach Stadtbezirken erst im lfd. Haushaltsjahr möglich machen,
(z.B. Mittelvergabe nach Dringlichkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder in Abhängigkeit von eingehenden Anträgen).

- b) - Nach § 37 Abs. 1 GO „entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der ganzen Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht“.

Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenbereiche ist den beigefügten Auszügen - § 37 GO NW und §§ 14 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Bottrop - zu entnehmen. Die nachfolgenden Nachweisungen der bezirksbezogenen Haushaltsansätze beruhen auf diesen Grundlagen.

- Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie nach § 37 Abs. 3 GO über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen aufgestellt und fortgeschrieben werden.
- Im Entwurf des Haushaltsplanes werden zunächst im Produkt 01 01 02 (Bezirksbezogene Haushaltsansätze) im Teilergebnisplan die Mittel in voller Höhe veranschlagt, über die jeder Bezirk das ausschließliche Dispositionsrecht im Sinne des § 37 Abs. 3 GO ausübt. Im Rahmen der Etatberatungen fassen die Bezirksvertretungen, entsprechend ihrem eigenen Dispositionsrecht, Beschlüsse zur geplanten Mittelverwendung, getrennt nach Einzelansätzen für den Ergebnis- und Finanzplan.

Die Verwendung der Haushaltsmittel der Stadtbezirke mit eigenem Dispositionsrecht wird im Teilergebnisplan nach Möglichkeit auf eigenen Konten im jeweiligen Produkt nachgewiesen. Daher werden für die Bereiche der Bauunterhaltung an Grund- und Hauptschulen sowie an Friedhöfen und für die Unterhaltung der Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) für die jeweiligen Stadtbezirke Konten eingerichtet.

Soweit zu einem „bezirksbezogenen“ Konto bei den Etatberatungen noch kein Beschluss gefasst wurde, ist das Konto mit einem „Erinnerungsansatz“ in Höhe von

100,00 EUR versehen worden, um evtl. Umschichtungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im lfd. Haushaltsjahr sicherstellen zu können.

Weiterhin sind die von den jeweiligen Bezirken beschlossenen Einzelansätze (Anlage 5) innerhalb der Teilpläne grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

- Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen. Sie können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die über die bezirksbezogenen Haushaltsansätze hinausgehenden weiteren Haushaltsansätze mit Beratungsrecht der Bezirksvertretungen sind im Einzelnen dem Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Regelungen im Abschnitt V der Hauptsatzung zu entnehmen.

2. Auszug aus:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666)

§ 37

Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;
- b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege;
- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
- e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann dabei die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im Einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3.

(2) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können.

Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.

(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(5) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(6) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

3. Auszug aus:

Hauptsatzung der Stadt Bottrop

vom 14. Mai 1997

§ 14

Entscheidungsbefugnisse

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich oder der Oberbürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 27 dieser Satzung zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu zählen insbesondere:
- a) Die Unterhaltung und Ausstattung der Schulen und öffentlichen Einrichtungen, soweit Maßnahmen nicht auf bauordnungsbehördlichen Vorgaben oder solchen der Verkehrssicherung beruhen,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Festlegung von Ausbau- und Unterhaltungsprogrammen für Grün-, Park- und Freizeitanlagen sowie Kinderspielplätze, im letzteren Falle nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses,
 - c) die Festlegung von Ausbauprogrammen
 - für Erschließungsanlagen,
 - für straßenbauliche Maßnahmen,
 - für sonstige Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen sowie
 - von Unterhaltungs- und Instandsetzungsprogrammen für Straßen, Wege und Plätze incl. Festsetzung der Reihenfolge der Arbeiten, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.
- Bei der künstlerischen Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen ist der Kulturausschuss vorher anzuhören.
- d) die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk mit Ausnahme der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Träger der freien Wohlfahrtspflege im Bereich des Sozialwesens und der Zuweisung von Sportförderungsmitteln an Sportvereine,
 - e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk sowie die Pflege vorhandener Paten- und Städtepartnerschaften, die sich auf Begegnungen im Vereinsbereich und auf bezirksbezogene Veranstaltungen beschränkt,
 - f) Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; für Angelegenheiten der Repräsentation gilt § 8 dieser Satzung entsprechend,
 - g) die Benennung (Umbenennung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) die Benennung (Umbenennung) von Schulen und öffentlichen Einrichtungen,
 - i) Veranstaltungen von Wettbewerben zur Verschönerung des Bezirks,
 - j) Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß § 61 Schulgesetz NRW für Grund- und Hauptschulen sowie für Schulen, deren Schülerinnen und Schüler zum größten Teil aus einem Stadtbezirk stammen,
 - k) die Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - l) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen (einschließlich kreuzungsrechtlicher Vereinbarungen), die sich auf Straßen, Wege und Plätze beziehen, soweit nicht Regelungen enthalten sind, die die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO NRW begründen; ein Gleiches gilt für Entwässerungsanlagen und Gewässer.
 - m) Maßnahmen für verkehrslenkende, verkehrsregelnde und verkehrsüberwachende Einrichtungen bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit städteplanerische Entscheidungen zu treffen sind und sie nicht auf sonderordnungsbehördliche Maßnahmen beruhen,
 - n) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 300.000 EUR sowie die Entscheidung über die Erweiterung und Änderung von Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 50.000 EUR. Darüber hinaus die Entscheidung über die Erweiterung und Änderung aus dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, wenn dadurch erstmalig die Vergabegrenze von 300.000 EUR überschritten wird.

Vergaben der Verwaltung von bezirklicher Bedeutung von mehr als 25.000,00 EUR sind den Bezirksvertretungen in dreimonatigen Abständen zur Kenntnis zu geben.
 - o) die Beratung der denkmalfachlichen Stellungnahme/Gutachten sowie die Entscheidung über die Übernahme von Denkmälern mit bezirklicher Bedeutung,
 - p) Wahl der Schiedsmänner.

noch § 14 Entscheidungsbefugnisse

- (2) Die in Abs. 1 genannten Entscheidungsbefugnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bedeutung der Angelegenheit im Einzelfall nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Überbezirkliche Bedeutung haben insbesondere:
1. Gesamtschulen, das Berufskolleg der Stadt Bottrop, alle übrigen Schulen, deren Schüler/innen nicht zum größten Teil aus einem Stadtbezirk stammen, zentrale Weiterbildungseinrichtungen, Museen, Verwaltungsgebäude, das Kulturzentrum August Everding, das Jahnstadion, die Dieter-Renz-Halle sowie die Hauptstelle der Stadtbücherei,
 2. Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen, die Kreisstraßen, der Berliner Platz,
 3. der Köllnische Wald, das Vöingholz, der Stadtgarten, die regionalen Grünzüge, der Flugplatz Schwarze Heide sowie die Tageserholungsanlagen Kirchheller Heide (insbesondere die Baggerseen, Töttelberg),
 4. zentrale Veranstaltungen und Kundgebungen von gesamtstädtischer Bedeutung, wie z. B. das Stadtfest, der Weihnachtsmarkt, der Bottroper Pferdemarkt, der Michaelismarkt und politische Großveranstaltungen.
- (3) Soweit Rechtsvorschriften spezielle Entscheidungsbefugnisse begründen, bleiben diese durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 15 Anhörungsrechte

- (1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen bezirksbezogenen Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits nach § 14 dieser Satzung in ihre Zuständigkeit fallen, vor der endgültigen Entscheidung zu hören, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:
1. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Investitionsprogramm,
 2. Änderung der Bezirksgrenzen und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
 3. gemeindliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und Bauleitpläne für den Bezirk,
 4. Planverfahren Dritter aufgrund von Sondergesetzen, insbesondere Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen nach Bundesberggesetz, soweit es sich um bedeutende Vorhaben einschließlich wesentlicher Änderungen bestehender Anlagen handelt,
 5. Aufstellung der Denkmalliste, Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und Übernahme von Denkmälern,
 6. Durchführung von Wettbewerben zur Pflege des Ortsbildes und anderer städtebaulicher Maßnahmen,
 7. Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen,
 8. Errichtung und Auflösung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen,
 9. Abgrenzung von Schulbezirken für Grund- und Hauptschulen,
 10. Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 11. Abhaltung und Durchführung von Wochenmärkten,
 12. Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,
 13. Entscheidung über die zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulstandorten im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl nach § 6 a der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.
- (2) Die Anhörung kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann in Fällen äußerster Dringlichkeit entfallen; in einem solchen Fall ist in der nächsten Sitzung die Bezirksvertretung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten. Der Bezirksbürgermeister und die Bezirksfraktionsvorsitzenden sind jedoch vorab in Kenntnis zu setzen.

4. Bezirksbezogene Haushaltsansätze

- Teil A konsumtive Aufwendungen
- Teil B investive Auszahlungen

Bezirksbezogene Haushaltsansätze

Teil A:

Mitte

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
01 01 01	Repräsentation	0,00	1.300	1.300
01 01 01	Ehrungen	4.354,90	4.000	4.000
01 12 02	Bauunterhaltung (ZGW)	1.785,00	25.100	60.100
03 01 01	Bauunterhaltung (Grundschulen)	0,00	60.100	55.100
03 01 01	Sicherungsmaßnahmen (Grundschulen) Nachweis im Rahmen der internen Leistungsverrechnung	103.400,90	100.000	100.000
03 01 02	Bauunterhaltung (Hauptschulen)	0,00	100	100
04 01 01	Zuschüsse an Vereine und Verbände	6.350,00	2.000	2.000
13 01 01	Unterhaltung der Park- und Grünanlagen	83.886,33	50.000	85.000
13 01 01	Unterhaltung der Waldflächen	1.314,20	2.400	5.000
13 01 01	Unterhaltung der Kinderspielplätze	34.171,78	30.700	40.000
13 01 01	Unterhaltung der Kleingartenanlagen	3.544,74	3.200	3.500
12 01 01	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Gemeindestraßen)	385.142,22	390.000	390.000
13 01 01	Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns	6.011,84	3.600	7.000
12 01 01	Unterhaltung der Straßengräben	26.979,86	5.000	27.000
12 01 01	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Mitte)	3.103,31	100	100
12 01 01	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	405.959,38	350.000	350.000
12 01 05	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Parkeinrichtungen)	0,00	2.500	2.500
15 01 02	Unterhaltung der Marktplätze	0,00	4.400	4.400
13 04 01	Bauunterhaltung (Friedhöfe)	0,00	100	100
13 04 01	Unterhaltung Ehrenfriedhöfe	902,25	800	1.000
13 04 01	Unterhaltung der Friedhöfe	40.366,52	37.500	50.000

Bezirksbezogene Haushaltsansätze

Teil A:

Mitte

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
01 12 02	Bauunterhaltung (allgemeine Mittel)			
	- Anteil Grundschulen	525.290,49	175.000	175.000
	- Anteil Friedhöfe	27.578,39	0	0
03 01 01	Bauliche Unterhaltung (Grundschulen)	136.470,17	155.600	78.000
	Summe	1.796.612,28	1.403.500	1.441.200

Bezirksbezogene Haushaltsansätze

Teil A:

Süd

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
01 01 01	Repräsentation	0,00	1.300	1.300
01 01 01	Ehrungen	2.612,96	4.000	4.000
01 12 02	Bauunterhaltung (ZGW)	0,00	18.300	10.100
03 01 01	Bauunterhaltung (Grundschulen)	19.370,76	50.100	30.100
03 01 01	Sicherungsmaßnahmen (Grundschulen) Nachweis im Rahmen der internen Leistungsverrechnung	10.616,67	35.000	35.000
03 01 02	Bauunterhaltung (Hauptschulen)	0,00	100	100
03 01 02	Sicherungsmaßnahmen (Hauptschulen) Nachweis im Rahmen der internen Leistungsverrechnung	0,00	10.000	0
04 01 01	Zuschüsse an Vereine und Verbände	17.150,00	300	300
13 01 01	Unterhaltung der Park- und Grünanlagen	91.463,81	103.400	103.400
13 01 01	Unterhaltung der Waldflächen	2.445,45	2.400	5.000
13 01 01	Unterhaltung der Kinderspielplätze	28.845,55	31.100	36.500
13 01 01	Unterhaltung der Kleingartenanlagen	3.459,20	3.900	4.200
12 01 01	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Gemeindestraßen)	496.990,37	440.000	440.000
13 01 01	Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns	2.480,90	6.000	6.000
12 01 01	Unterhaltung der Straßengräben	0,00	500	500
12 01 01	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Süd)	47.000,00	2.100	90.100
12 01 01	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	269.734,01	300.000	300.000
12 01 05	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Parkeinrichtungen)	0,00	2.500	2.500

Bezirksbezogene Haushaltsansätze**Teil A:****Süd**

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
15 01 02	Unterhaltung der Marktplätze	0,00	2.300	2.300
13 04 01	Bauunterhaltung (Friedhöfe)	0,00	100	100
13 04 01	Unterhaltung der Friedhöfe	17.087,10	15.900	17.000
13 04 01	Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe pp.	1.070,68	1.100	1.300
01 12 02	Bauunterhaltung (allgemeine Mittel)			
	- Anteil Grundschulen	149.951,86	70.000	70.000
	- Anteil Hauptschulen	50.146,35	16.000	16.000
	- Anteil Friedhöfe	22.105,02	0	0
03 01 01	Bauliche Unterhaltung (Grundschulen)	21.635,37	0	50.000
03 01 02	Bauliche Unterhaltung (Hauptschulen)	40.000,00	0	0
	Summe	1.294.166,06	1.116.400	1.225.800

Bezirksbezogene Haushaltsansätze

Teil A:

Kirchhellen

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
01 01 01	Repräsentation	844,68	1.300	1.300
01 01 01	Ehrungen	950,18	1.000	1.000
01 12 02	Bauunterhaltung (ZGW)	0,00	20.100	100
03 01 01	Bauunterhaltung (Grundschulen)	0,00	10.100	16.100
03 01 01	Sicherungsmaßnahmen (Grundschulen) Nachweis im Rahmen der internen Leistungsverrechnung	74.388,77	30.000	30.000
03 01 04	Bauunterhaltung (Gymnasien)	0,00	100	100
03 01 04	Sicherungsmaßnahmen (Gymnasien) Nachweis im Rahmen der internen Leistungsverrechnung	12.035,42	30.000	30.000
04 01 01	Zuschüsse an Vereine und Verbände	5.000,00	3.000	3.000
08 01 01	Weiterleitung bezirk. Mittel an den Bottroper-Sport- und Bäderbetrieb	23.900,00	0	0
13 01 01	Unterhaltung der Park- und Grünanlagen	49.969,00	45.900	65.000
13 01 01	Unterhaltung der Waldflächen	0,00	2.400	5.000
13 01 01	Unterhaltung der Kinderspielplätze	23.178,37	20.400	25.000
13 01 01	Unterhaltung der Kleingartenanlagen	1.065,51	1.200	1.400
12 01 01	Unterhaltung der Verkehrsflächen	221.508,41	205.000	205.000
13 01 01	Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns	0,00	1.200	1.200
12 01 01	Unterhaltung der Straßengräben	43.108,78	26.000	44.000
12 01 01	Unterhaltung Verkehrsflächen (Kirchhellen)	0,00	10.100	10.100
12 01 01	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	388.955,91	200.000	200.000
12 01 05	Unterhaltung der Verkehrsflächen (Parkeinrichtungen)	0,00	2.500	2.500
15 01 02	Unterhaltung der Marktplätze	0,00	2.300	2.300

Bezirksbezogene Haushaltsansätze**Teil A:****Kirchhellen**

Profit-center	Bezeichnung Kostenart	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
13 04 01	Bauunterhaltung (Friedhöfe)	0,00	100	100
13 04 01	Unterhaltung der Friedhöfe	11.132,06	11.300	13.000
13 04 01	Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe	2.333,79	1.100	1.500
13 02 02	Unterhaltung der Wirtschaftswege (Verkehrsflächen)	47.740,72	50.500	50.500
01 12 02	Bauunterhaltung (allgemeine Mittel)			
	- Anteil Grundschulen	89.080,69	80.000	80.000
	- Anteil Gymnasien	102.588,78	36.000	36.000
	- Anteil Friedhöfe	25.936,04	5.000	5.000
03 01 01	Bauliche Unterhaltung (Grundschulen)	0	77.200	10.000
03 01 04	Bauliche Unterhaltung (Gymnasien)	0	40.000	0
	Summe	1.123.717,11	913.800	839.200

Sicherungsmaßnahmen inkl. Brandschutz

(s. bezirksbezogene Haushaltsansätze,
Teil A konsumtive Aufwendungen,
Stadtbezirke Mitte, Süd und Kirchhellen)

2023	
<u>Bezirk Mitte</u>	
Grundschulen	100.000
<u>Bezirk Süd</u>	
Grundschulen	40.000
Hauptschulen	5.000
	<u>45.000</u>
<u>Bezirk Kirchhellen</u>	
Grundschulen	30.000
Gymnasien	30.000
	<u>60.000</u>
<u>Zentral</u>	
diverse	495.000
Gesamt	700.000

Bezirksbezogene Haushaltsansätze**Teil B:****Mitte**

Profit-center	Bezeichnung	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
02 04 02	Erwerb Vermögensgegenstände (Straßenverkehrs-/ Straßenbenutzungsangelegenheiten)	3.925,76	12.000	4.000
03 01 01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Grundschulen)	54.936,33	60.000	60.000
13 01 01	Spielgeräte (Kinderspielplätze)	21.417,24	103.000	277.000
13 01 01	Einfriedung von Kinderspielplätzen	9.007,94	9.000	9.000
13 01 01	Erwerb von GWG (Öffentl. Grün)	10.000,00	0	0
13 01 01	Erwerb Vermögensgegenstände (Öffentl. Grün)	0,00	0	6.000
12 01 01	Baukosten (Straßenbeleuchtung)	23.692,88	197.000	169.000
	Summe	122.980,15	381.000	525.000

Bezirksbezogene Haushaltsansätze**Teil B:****Süd**

Profit-center	Bezeichnung	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
02 04 02	Erwerb Vermögensgegenstände (Straßenverkehrs-/ Straßenbenutzungsangelegenheiten)	3.925,76	8.000	4.000
03 01 01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Grundschulen)	43.969,16	17.000	17.000
03 01 02	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Hauptschulen)	1.383,71	6.000	6.000
12 01 01	Erwerb Vermögensgegenstände - Festwert Straßenbäume	0,00	0	12.000
13 01 01	Spielgeräte (Kinderspielplätze)	28.204,40	120.500	116.100
13 01 01	Festwert Kinderspielplätze (u.a. Einfriedung, Bänke, Abfallbehälter)	14.752,65	16.400	16.400
13 01 01	Erwerb Vermögensgegenstände (Öffentl. Grün)	0,00	3.000	0
13 01 01	Erwerb von GWG (Öffentl. Grün)	10.000,00	0	0
12 01 01	Baukosten (Straßenbeleuchtung)	0,00	169.000	197.000
	Summe	102.235,68	339.900	368.500

Bezirksbezogene Haushaltsansätze**Teil B:****Kirchhellen**

Profit-center	Bezeichnung	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR
02 04 02	Erwerb Vermögensgegenstände (Straßenverkehrs-/ Straßenbenutzungsangelegenheiten)	3.925,76	0	0
03 01 01	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Grundschulen)	18.588,48	15.000	15.000
03 01 04	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Gymnasien)	1.971,07	5.000	5.000
13 01 01	Spielgeräte (Kinderspielplätze)	3.673,52	145.000	263.900
13 01 01	Einfriedung von Kinderspielplätzen	9.007,94	7.000	7.000
12 01 01	Erwerb Vermögensgegenstände (Gemeindestraßen)	0,00	5.000	5.000
12 01 01	Erwerb von GWG (Gemeindestraßen)		6.000	0
12 01 01	Baukosten (Straßenbeleuchtung)	181.455,81	331.000	105.000
	Summe	218.622,58	514.000	400.900